GERATAL-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:
Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

31. Jahrgang | Freitag, den 3. April 2020 | Nr. 6 / 14. Woche

Nächster Redaktionsschluss	Nächster Erscheinungstermin
Montag, den 06.04.2020	**Freitag, den 17.04.2020**

Ein friedliches und erholsames

Osterfest

wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Ihr Gemeinschaftsvorsitzender
Frank Geißler

Ihre Bürgermeister

Mario Augner
Elgersburg

Günther Hedwig
Martinroda sowie OT Angelroda

Jörg Thamm
Plaue

Ralf Hühn
Plaue OT Neusiß

Bleiben Sie gesund!

Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unter Berücksichtigung der dynamischen Ausbreitung des Virus COVID-19 soll der Ausbreitung des Virus soweit wie möglich entgegengewirkt werden.
Dazu zählt die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen.

Aus diesem Grund bleibt die Geschäftsstelle geschlossen und Sie werden gebeten ab Montag, den 16. März 2020 sich grundsätzlich

schriftlich:
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
OT Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

per E-Mail: vg@geratal.de
oder telefonisch: 03677/7943-0

an die Verwaltung zu wenden.

Für die mit diesen Maßnahmen für Sie verbundenen Einschränkungen bitte ich um Ihr Verständnis.
Die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger hat jedoch oberste Priorität.

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung

zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Corona EindämmungsVO)

Vom 24. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) und § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustV0) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1
Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2
Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, die Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiterhin möglich.

§ 3
Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und des Arbeitsschutzes sowie wirksame Schutzvorschriften für Mitarbeiter, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 4
Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt. Die Aufgaben der nach dem Infektionsschutzgesetz und der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 6
Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 24. März 2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ über die Freiwilligen Feuerwehren vom 09. Mai 2019 (Bekanntmachung vom 17. Mai 2019; Amtsblatt VG “Geratal/Plaue“; Nr. 9/2019, S. 2-4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird in Satz 2 wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „Bezeichnungen“ werden die Wörter „Freiwillige Feuerwehr Angelroda“ ersatzlos gestrichen.
   b) Absatz 1 wird in Satz 2 wie folgt geändert:
   Nach der Wortgruppe „Freiwillige Feuerwehr Martinroda“ werden die Wörter „mit Löschgruppe Angelroda“ neu eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Änderung:
   Nach den Wörtern „Alters- und Ehrenabteilung“ wird das Wort „Jugendabteilung“ durch das Wort „Jugendfeuerwehr“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) § 10 „Jugendabteilung“ wird in „Jugendfeuerwehr“ geändert.
   b) Absatz 1 wird in Satz 1 wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „Die“ wird „Jugendabteilung“ in „Jugendfeuerwehr“ geändert.
   c) Absatz 1 wird in Satz 1 wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „Namen“ werden die Wörter „Jugendfeuerwehr Angelroda“ ersatzlos gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:
   Abs. 8 wird in Satz 2 wie folgt geändert:
   Nach den Worten „aktiven Angehörigen der Feuerwehren“ wird „(§ 15 Abs. 1 ThürBKG)“ in „(§ 15 Abs. 2 ThürBKG)“ geändert.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
   Absatz 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „Mitgliedsgemeinden“ wird das Wort „Angelroda“ ersatzlos gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:
   Absatz 4 wird in Satz 1 wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „eine Woche“ in „zwei Wochen“ geändert.

7. § 15 wird wie folgt geändert:
   Absatz 1 Satz 2 ändert sich wie folgt:
   Nach den Wörtern „einen Bericht über“ werden die Wörter „die abgelaufenen Jahre“ in „das abgelaufene Jahr“ geändert.

8. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „eine Woche“ in „zwei Wochen“ geändert.
   b) Abs. 2 wird in Satz 2 wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „gilt“ wird „§ 15“ durch „§ 14“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsatzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Geratal, OT Geraberg, 30.03.2020
Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

Hinweise:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429,433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ am 19. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhalten eine Aufwandsentschädigung. Durch diese sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
(2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 3.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €, die sich aus 82,00 € Grundbetrag und 18,00 € Zuschlag zusammensetzt.
(2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
(3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 40,00 €.
(4) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
(5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- die VG- Gerätewarte 50,00 €
- die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren 40,00 €
- Feuerwehrangehörige
  a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
  b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
  c) für die statistische Datenerfassung sowie
  d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 €

(7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3
Anerkennung des Ehrenamtes

(1) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 100,00 €.
(2) Anspruchsberechtigt nach Abs. 1 sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindesten 2/3 aller Aus-

bildungen und Übungen teilgenommen haben. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.
(3) Die Zahlung der Anerkennung erfolgt jährlich zur Jahreshauptversammlung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 24.02.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2005 aufgehoben und ersetzt.

Geratal, OT Geraberg, 30.03.2020
Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

Hinweise:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Baum- und Strauchschnitt

Aufgrund der bestehenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Ilm-Kreises wird im Frühjahr 2020 kein Grünschnittcontainer aufgestellt.
Für Herbst 2020 ist ein Grünschnittcontainer wie folgt geplant:

Elgersburg

KW 38	vom 14.09. - 19.09.2020
KW 39	vom 21.09. - 26.09.2020
Montag - Freitag	von 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr

Plaue, Lagerplatz am Vogelsteich

KW 44	vom 26.10. - 31.10.
KW 45	vom 02.11. - 07.11.
Montag - Freitag	von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr
Samstag	von 8:00 Uhr - 13:00 Uhr

Sollten sich diese Termine noch ändern, werden wir Sie rechtzeitig hierüber informieren.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Derzeit keine E-Schrott- und Grünschnittsammlung in den Gemeinden möglich

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich des Corona-Virus gibt es im Ilm-Kreis weitere Veränderungen bei der Abfallentsorgung. Die Gestellung von Containern für Kleinmengen von Baum- und Strauchschnitt in einzelnen Gemeinden des Ilm-Kreises im Frühjahr 2020 muss leider auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden. Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises werden gebeten, den Grünschnitt auf dem eigenen Grundstück zu lagern, bis ein Abtransport wieder möglich ist. Auch die Eigenkompostierung ist derzeit eine geeignete Möglichkeit, den Grünschnitt auf dem eigenen Grundstück fachgerecht zu verwerten.
Weiterhin entfällt die Elektro-Schrott-Sammlung in der 14. Kalenderwoche. Das betrifft alle im Leitfaden veröffentlichten Stellplätze in den Ortschaften Frauenwald, Allzunah, Stützerbach, Manebach, Möhrenbach, Gehren, Jesuborn, Langewiesen, Oehrenstock, Neustadt/Rstg., Altenfeld, Großbreitenbach, Böhlen, Wildenspring, Friedersdorf, Gillersdorf, Allersdorf, Herschdorf, Willmersdorf, Pennewitz, Gräfinau-Angstedt, Geschwenda, Geraberg und Elgersburg.
Diese Maßnahmen sind notwendig, um direkte Kontakte zwischen den Bürgern und zum Entsorgungspersonal bzw. den Unterstützern in einzelnen Gemeinden zu vermeiden und damit einer Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus bei der Übergabe von Abfällen vorzubeugen.
Weitere Informationen erhalten Sie immer aktuell auf der Homepage des AIK.
Wir danken für Ihr Verständnis und stehen bei weiteren Fragen unter Telefon 03628 738-933 und -934 gern zur Verfügung.

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

Bürgerinformationen zur Kfz-Zulassung

Aufgrund der CORONA-Krise wird der Publikums- und Begegnungsverkehr in der Kreisverwaltung des Ilm-Kreises weitestgehend eingeschränkt.

Zulassungen von Fahrzeugen finden ab sofort **nicht mehr im Kundenkontakt** statt. Es wurde für die Kfz-Zulassung Ilm-Kreis eine Abgabe- und Ausgabe-Möglichkeit von Zulassungsanträgen eingerichtet, die qualitativ und quantitativ keinesfalls mit der bisherigen Arbeitsweise vergleichbar ist.

Es wurden für den gesamten Bereich der Kreisverwaltung zwei Anlaufstellen für unaufschiebbare, dringende Anliegen eingerichtet, die Anliegen **ohne fachliche Prüfung und Vollständigkeit der Antragsunterlagen** entgegennehmen und an die entsprechenden Fachbereiche zur Bearbeitung weiterleiten.

Derartige Anliegen im Bereich der Kfz-Zulassung können bei den Kontaktstellen zu folgenden Öffnungszeiten abgegeben werden:

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr.

Standorte der Kontaktstellen:

Ichtershäuser Straße 31	in 99310 Arnstadt
Krankhausstraße12 a	in 98693 Ilmenau.

Diese Kfz-Zulassungsanträge sind mit allen erforderlichen, vollständigen Unterlagen, Ausfüllen eines allgemeinen Kontaktformulars (in der jeweiligen Kontaktstelle vorrätig) sowie unter Ausfüllen eines zusätzlichen „Kontaktformular Kfz-Zulassung“ in einer dort bereitstehenden Versandtasche in der jeweiligen Kontaktstelle abzugeben. Die Zulassungsvorgänge sind jeweils einzeln und getrennt nach dem Vorgang vorzubereiten und in die Versandtasche einzulegen.

Nach entsprechender Bearbeitung der Vorgänge werden die Abgebenden telefonisch oder per E-Mail durch die Zulassungsstelle informiert und es wird individuell eine Ausgabe der Zulassungsvorgänge **ausschließlich in Arnstadt** (zentraler Ort der Bearbeitung) vereinbart.

Die Kfz-Zulassungsbehörde ist bemüht, die Vorgänge am nächsten, dem Abgabetermin folgendem Öffnungstag wieder auszugeben, sofern die Abarbeitung reibungslos möglich ist. Eine Garantie zum Erhalt der fertigen Zulassung am beschriebenen Folgetag kann generell nicht gegeben werden und wird bei Abgabe der Vorgänge in der Kontaktstelle Ilmenau voraussichtlich nicht möglich sein.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Bitte etwaige Anfragen aufgrund der nicht zu bewältigenden, fernmündlich auflaufenden Kontakte an folgende E-Mail-Adresse versenden: vka@ilm-kreis.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Herr Zielonka,
Sachgebietsleiter Kfz-Zulassung

Gemeinde Martinroda

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss-Nr. 04/02/2020) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 05/02/2020).

Der Haushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt,

im Verwaltungshaushalt	mit	1.697.900,00 € und
im Vermögenshaushalt	mit	1.279.500,00 €.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.03.2020, Az. 092.51.34, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Gründe, die zur Beanstandung der Haushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.
Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.04.2020 bis einschließlich 20.04.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Haushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Hedwig
Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Martinroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Gemeinde Martinroda (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thür. Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Martinroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.697.900,00 EURO
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.279.500,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.
b)	für die Grundsteuer (B)	389 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 282.900,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Martinroda, 27.03.2020
Gemeinde Martinroda (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse

zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde Martinroda vom 19.03.2020

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 11 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die geänderte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung vom 19.03.2020 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 22/03/2020

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 11.02.2020 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 23/03/2020

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 3

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Martinroda gemäß Anlage und setzt gleichzeitig die Hauptsatzung der Gemeinde Martinroda vom 22.04.2010 sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Angelroda vom 26.04.2010 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: 24/03/2020

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Besetzung der Ausschüsse der Gemeinde Martinroda mit folgenden berufenen Bürgern:

Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss
1. Hartmut Meier
2. Jörg Kirsten
3. Michael Pohle

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
1. Georg Schramm
2. Jochen Rottmann
3. Jörg Robst

Jugend-, Kultur- Sport- und Sozialausschuss
1. Katrin Fliedner
2. Anneorose Melchert
3. Harald Mengel

Beschluss-Nr.: 25/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt im OT Angelroda die Bushaltestellen in der Großen Gasse im Kalenderjahr 2021 barrierefrei, mit Hilfe von Fördermitteln umzubauen.

Beschluss-Nr.: 26/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“, Gewerk 10.1 - Fliesenarbeiten - an die Firma T & T Bau GmbH, Malzhügel 2, 98544 Zella-Mehlis zum Angebotspreis von 14.813,20 € brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 29/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“ Martinroda, Los 12 - Tapezier-, Lackier- und Bodenbelagsarbeiten an die Firma Malerwerkstätte W. Schulz & Söhne OHG, Industriering 31, 98693 Ilmenau zum Angebotspreis von 27.160,48 € brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 30/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“ Martinroda, Gewerk 13 - Tischlerarbeiten an die Firma Uni Bauelemente Ilmenau GmbH, In den Folgen 27, 98693 Ilmenau zum Angebotspreis von 13.023,36 € brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 31/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

9. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“ Martinroda, Gewerk 14 - Feuerlöscher, Flucht- u. Rettungswege an die Firma Saale Feuerschutz GmbH, Am Hang 12, 07318 Saalfeld zum Angebotspreis von 1.724,55 € brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 32/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, die Planungsleistungen LPH 1 - 4 für den „barrierefreier Umbau der Bushaltestellen - Arnstädter Straße“ an das Planungsbüro Bauprojekt Ilmenau PlanungsGmbH, L.-Jahn-Straße 6b, 98693 Ilmenau in Höhe von 5.353,45 € brutto zu erteilen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Nach Erhalt des Fördermittelbescheides erfolgt die Beauftragung der LPH 5 - 8.

Beschluss-Nr.: 33/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

11. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag der Planungsleistungen mit der LPH 4-8, Tief- und Straßenbauarbeiten, für die Erneuerung der Waldstraße Martinroda an das Planungsbüro igr AG NL Erfurt zum Angebotspreis von 35.471,94 € brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 34/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

12. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag der Planungsleistungen mit der LPH 4-8 für die Straßenentwässerung Waldstraße Martinroda an das Planungsbüro igr AG NL Erfurt zum Angebotspreis von 12.995,86 € brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 35/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

13. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag für die Tiefbauleistung 3. BA am Kirchberg an die Firma Garten- und Landschaftsdienst König, Gewerbegebiet Ost 4, 98693 Ilmenau OT Wümbach zum Angebotspreis von 27.098,56 € brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 36/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

14. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Heizungsanlage Gemeindebüro und Arztstation in Angelroda an Firma Fachbetrieb für Heizungs- und Sanitärtechnik Kai Faulstich, Schützenplatz 6, 99338 Plaue zum Angebotspreis von 13.155,43 € brutto zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt eine damit zusammenhängende überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 16.152,29 € in der Haushaltsstelle 2.0200.940000 (Baumaßnahmen Gemeinde). Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 2.9100.310000 (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage).

Beschluss-Nr.: 37/03/2020
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Hedwig
Bürgermeister

Gemeinde Martinroda / Ortsteil Angelroda

Informationen zur Gemeindeneugliederung für die Gemeinde Angelroda

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Angelroda in die Gemeinde Martinroda ist eine Anschriftenänderung mit Wirkung zum 01.05.2020 erforderlich.

1. Adressänderung

Hier die neue Anschriftengestaltung:

Max Mustermann	Max Mustermann
OT Angelroda	OT Angelroda
Am Weinberg	Große Gasse
98693 Martinroda	98693 Martinroda

Die Angabe des „OT“ ist optional, muss aber immer zwischen Empfänger und Straßennamen erfolgen.

Bei Behörden und öffentlichen Stellen, welche im Rahmen der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu informieren sind, erfolgt die Meldung der neuen Adresse unmittelbar durch

das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“. Hierzu zählen:

- **das Bundeszentralamt für Steuern**
- **die Katholische und Evangelische Kirche (sofern Konfessionszugehörigkeit vorliegt)**
- **das Kraftfahrtbundesamt (KBA)**
- **die Deutsche Rentenversicherung**

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ im Rahmen der Adressänderung

- **die Polizei und Rettungsdienste**
- **das Finanzamt**
- **das Grundbuchamt**
- **das Katasteramt und**
- **den Abfallwirtschaftsbetrieb**
- **Wasser- und Abwasserzweckverband**

über die Adressänderung unmittelbar unterrichten. Selbstverständlich erfolgen diese Datenübermittlungen kostenfrei.

Alle nicht durch die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ automatisch benachrichtigten Behörden und öffentlichen Stellen, private Stellen sowie Vertragspartner sollten nach Bekanntwerden der neuen Anschrift sowie der neues neuen Straßennamens von den Bürgerinnen und Bürgern selbst über die Änderung der Anschrift unterrichtet werden.

2. Umschreibungen von Pass-, Ausweis-, Fahrzeugdokumenten

Die notwendige Adressänderung (Adressaufkleber auf der Rückseite) erfolgt kostenlos und kann im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg durchgeführt werden.

Personalausweis:
Die notwendige Adressänderung (Adressaufkleber auf der Rückseite) erfolgt kostenlos und kann im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg durchgeführt werden.

Reisepass:
Eine Umschreibung der Wohnortangabe ist nicht zwingend erforderlich. Sollte die Änderung gewünscht sein, so kann diese kostenfrei im Einwohnermeldeamt erfolgen.

Kfz-Zulassung:
Die Änderung der Fahrzeughalterdaten sind nach § 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) der Kfz-Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises zum Zweck der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) unverzüglich mitzuteilen. Grundlage für die Änderung der Fahrzeugdokumente bildet für die Kfz-Zulassungsbehörde der bereits geänderte Personalausweis (alternativ gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung). Es entsteht für die Berichtigung der Halterdaten aufgrund der Gebietsreform und Ausstellen der neuen Zulassungsbescheinigung Teil 1 keine Gebühr. Daher können Bürger, bei eventueller Straßennamenänderung diese abwarten und anschließend ihre KFZ Zulassung ändern lassen. Bei Umzügen oder Neuanmeldungen wird die Regelgebühr jedoch erhoben.

Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief) ist nicht erforderlich!
Die Berichtigung sollte daher erst nach Adressänderung des Personalausweises erfolgen und kann im Landratsamt Ilm-Kreis an folgenden Stellen zu den dort geltenden Öffnungszeiten vorgenommen werden:

Landratsamt Ilm-Kreis
Bürgerservice
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau

sowie im **Landratsamt Ilm-Kreis**
Kfz-Zulassungsbehörde
Ichtershäuser Straße 31
99310 Arnstadt

Führerschein
Im Zusammenhang mit dem Führerschein müssen keine Änderungen vorgenommen werden, da eine Anschrift auf diesem nicht mehr vorhanden ist. Die Information zur Änderung der Adresse erfolgt an das KBA im automatisierten Verfahren durch die Meldebehörde.

Stadt Plaue

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss-Nr. 054-04/03/20) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 056-04/03/20).
Der Haushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt,

im Verwaltungshaushalt	mit	2.849.450,00 € und
im Vermögenshaushalt	mit	3.028.300,00 €.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 26.03.2020, Az. 092.5.43, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Gründe, die zur Beanstandung der Haushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.
Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.04.2020 bis einschließlich 20.04.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Haushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Thamm
Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Plaue schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Stadt Plaue (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- erlässt die Stadt Plaue folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.849.450,00 EURO
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.028.300,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 474.900,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Plaue, 31.03.2020
Stadt Plaue (Siegel)
Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld Saalfeld, 20.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.
Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung:	Kleinbreitenbach		
Flur:	4	**5**	9
Flurstücke:	185,	**288**,	522, 524

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 15.04.2020 bis 14.05.2020

in der Zeit von

Mo bis Fr	**08:00 - 12:00 Uhr**
Mo bis Mi	**13:00 - 15:30 Uhr**
Do	**13:00 - 18:00 Uhr**

in den Räumen des

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.
Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
Lothar Heddergott
Referatsbereichsleiter

Satzung

für den Kommunalen Seniorenbeirat der kreisangehörigen Stadt Plaue

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S.137) hat der Stadtrat der Stadt Plaue in seiner Sitzung am 04. März 2020 folgende Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1
Name und Funktion des Beirates

(1) In der Stadt Plaue wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Plaue“.
(3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
(4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Plaue mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2
Aufgaben des Kommunalen Seniorenbeirates

(1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:

1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.

(2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
(3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3
Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

(1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, dem Ortsteilrat und der Verwaltung.
(2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
(3) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ortsteilrates, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Ortsteilrat nicht an einer Beschlussfassung.
(5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
(6) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und dem Ortsteilrat in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4
Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat hat sieben Mitglieder.
(2) Die Mitglieder des Kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
(3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
(4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
(5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
(6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5
konstituierende Sitzung des Beirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfinden.

§ 6
Vorstand des Beirates

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a. dem Vorsitzenden,
b. zwei Stellvertretern und
c. dem Schriftführer.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.
(3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
(4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
(5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(6) Der Kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
(7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
(8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
(9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
(10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7
Öffentlichkeit

(1) Der Kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
(2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner Rücksicht zu nehmen ist.

§ 8
Ehrenamt/Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.
(2) Die Mitglieder des Kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.
(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9
Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plaue, den 26.03.2020
Thamm
Bürgermeister - Siegel -

Hinweise:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Stadt Plaue über Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt
Dorfplan 11, 99331 Geratal OT Geraberg
E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762
Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:
Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488
Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:
Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

Auf Grund der aktuellen Lage sind bis zum 19.04. alle Gottesdienste und Veranstaltungen abgesagt.

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:
DE97 8405 1010 1140 0025 93
Kirchgemeinde Plaue:
DE45 8405 1010 1833 0003 38
Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:
DE49 8405 1010 1010 1681 81
Sparkasse Arnstadt - Ilmenau
BIC: HELADEF1ILK

Sonstiges

INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS

Verband Pflegehilfe

5 EMPFEHLUNGEN FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Aktuell sind viele pflegende Angehörige bei der häuslichen Versorgung verunsichert. Neben den allgemeinen Verhaltensempfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sollten pflegende Angehörige derzeit besonders hohe Schutzvorkehrungen treffen. Folgende Maßnahmen helfen bei einer häuslichen Pflege während der Corona-Pandemie:

1 Begegnungen reduzieren

Pflegepersonen sollten zum Schutz der Pflegebedürftigen soziale Kontakte soweit es geht reduzieren oder gar vermeiden. Das betrifft auch den Einkauf oder den Gang zur Post.

2 Bei der Pflege möglichst Abstand halten

Während der Pflege sollten Berührungen nur in dringenden Fällen und mit Einhalten der Hygienerichtlinien des RKI stattfinden. Gespräche werden besser auf Abstand geführt.

3 Kostenlose Pflegehilfsmittel bestellen

Pflegebedürftige haben monatlich Anspruch auf kostenlose Pflegehilfsmittel wie Desinfektionsmittel. Der Verband Pflegehilfe unterstützt Sie gerne bei der Bestellung.

4 Nur bei Gesundheit pflegen

Bereits bei einer Erkältung sollten Angehörige die häusliche Pflege nicht mehr selbst durchführen. Der Verband Pflegehilfe organisiert für Sie eine Unterstützung.

5 Kinder und Enkelkinder fernhalten

Kinder und Enkelkinder stellen eine hohe Ansteckungsgefahr dar und müssen sich von älteren Menschen und Pflegebedürftigen unbedingt fernhalten.

Kostenlose Pflegeberatung

Der **Verband Pflegehilfe** steht Ihnen bei Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus in der häuslichen Pflege unter **06131/83 82 160** unterstützend zur Seite.

Kostenlose Pflegeberatung
☎ 06131 / 83 82 160 (Täglich 8-20 Uhr)
➤ www.pflegehilfe.org

TÜV SAARLAND SEHR GUT Kundenurteil 01/2020 tuev-saar.de/SC43B63 Kundenzufriedenheit

Impressum

Geratal-Anzeiger
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich
Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.
Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.